

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Flugsportfreunde
Ourewäller Iwwefliejer e. V.
Hansjürgen Villhard
Kirchbrombacher Straße 31

64753 Brombachtal

Gmund, 06. März 1995 R/el

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln
auf dem "Schleppgelände Momart", 64732 Bad König

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund
des Antrags der Flugsportfreunde Ourewäller Iwwefliejer e. V.
vom 27.02.1995 folgende

E r l a u b n i s:

1. Die Erlaubnis des Deutschen Hängegleiterverbandes e. V. (DHV)
gemäß § 25 LuftVG vom 03.05.1994 für das Fluggelände
"Schleppgelände Momart", 64732 Bad König, wird erweitert.
2. Die Erlaubniserweiterung erstreckt sich auf alle Flurstücke
der Flur 2, Gemarkung Pfaffenwiesen / Pechofen, sofern sie
nicht bereits in der Erlaubnis vom 03.05.1994 ausdrücklich
bezeichnet sind.
3. Die Auflagen der Erlaubnis vom 03.05.1994 werden geändert wie
folgt:
 9. Die Ausklinkhöhe ist auf höchstens 760 m über Grund be-
schränkt.
 10. Bei Ausklinkhöhen von mehr als 450 m GND ist eine si-
chere Funkverbindung zwischen dem geschleppten Piloten
und dem Windenführer bzw. dem Startleiter erforderlich,
um bei auftretenden Störungen, z. B. Annäherung anderer
Luftverkehrsteilnehmer, jederzeit den Schleppvorgang
abbrechen zu können.
 11. Die vom Sachverständigen in seinem Gutachten vom
10.02.1995 aufgeführten Verbote und Hinweise sind zu
beachten.

Für die Änderung der Erlaubnis wird eine Gebühr in Höhe von DM
90,-- einschl. MwSt erhoben.

B e g r ü n d u n g:

Die durch die Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NfL I-96/82 festgesetzte Ausklinkhöhe von 150 m GND war in die Erlaubnis des Deutschen Hängegleiterverbandes e. V. (DHV) vom 03.05.1994 übernommen worden. Durch Gutachten des Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 10.02.1995 hat der Antragsteller nachgewiesen, daß Schleppbetrieb bis zu einer max. zulässigen Ausklinkhöhe von 2500 ft = 760 m GND für Hängegleiter und Gleitsegel aus luftrechtlicher und flugtechnischer Sicht möglich ist.

Die Kostenfestsetzung beruht auf § 2 LuftKostVO i. V. mit Abschnitt 6 Nr. 15 a des Gebührenverzeichnisses zu dieser Kostenverordnung.

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb